



Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit, Willy-Brandt-Str. 5, 38226 Salzgitter

Bundesamt für Strahlenschutz  
Willy-Brandt-Str. 5

38226 Salzgitter

Endlagerüberwachung

TEL +49 3018 333-

FAX +49 3018 333-



[www.bfe.bund.de](http://www.bfe.bund.de)

## Schachtanlage Asse II

Zustimmung zur Mitteilung zur Änderung 020/2016

*Ihr Zeichen: SE 6.1 – 9A 65221000 2 – 2016 #0020*

*Mein Aktenzeichen: EÜ-9A 9160/2-620*

Salzgitter, 20.09.2016

### ***I. Entscheidung***

Hiermit erteile ich die Zustimmung zur Mitteilung zur Änderung (MzÄ) 020/2016 „Änderung des Wetterführungs- und Feuerlöschplans durch die Verfüllung der 2. südlichen Richtstrecke nach Westen auf der 750-m-Sohle, dem Einkürzen der Radonbohrung bis zu 725-m-Sohle und Umlegen und Abmelden von Messstellen in diesem Bereich sowie Überführung des Überwachungsbereiches in eine Verdachtsfläche“ unter Auflagen (II.).

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- [1] BfS/SE 6.1, Schachtanlage Asse II - Übergabe Mitteilung zur Änderung, Az. SE 6.1 9A 65221000 2 – 2016 #0020, Stand 17.08.2016, eingegangen bei EÜ am 18.08.2016.
- [2] BfS/SE 6.1, Mitteilung zur Änderung 020/2016, BfS-KZL 9A/65221000/DA/AY/1107/00, Stand 04.08.2016, vorgelegt mit [1].



Seite 2 zum Bescheid EÜ-9A 9160/2-620 vom 20.09.2016

- [3] Asse-GmbH, Mitteilung zur Änderung 020/2016, BfS-KZL 9A/65221000/DA/BE/1831/00, Asse-KZL 9A/65221000/GEH/DA/EE/0534/01, Stand 18.07.2016, vorgelegt mit [1].
- [4] BfE/EÜ, E-Mail an BfS/avP Asse, Betreff „Schachtanlage Asse II: MzÄ 020/2016 – Rückfragen und Anmerkungen zur MzÄ 020/2016“ vom 26.08.2016.
- [5] BfS/SE 4.3.2, E-Mail BfE/EÜ, Betreff „Fwd: AW: Schachtanlage Asse II: MzÄ 020/2016 - Rückfragen und Anmerkungen zur MzÄ 020/2016“ vom 31.08.2016.
- [6] Asse-GmbH, Sonderbetriebsplan Nr. 1/2016 „Erstellung geotechnischer Bauwerke in der 2. südlichen Richtstrecke nach Westen auf der 750-m-Sohle (SV-750-21, WL-750-55a, SV-750-18), Asse-KZL 9A/13223000/RHV/DB/EP/0016/00“, vom 15.02.2016, nebst Anlagen, vorgelegt mit [5].
- [7] Asse-GmbH, Wetterführungs- und Feuerlöschplan der Schachtanlage Asse II, BfS-KZL 9A/62240000/GV/WF/0001/02, Asse-KZL 9A/65200000/RWN/NC/RV/0001/01, Stand 04.07.2016.
- [8] Asse-GmbH, Anlage 1 zum Wetterführungs- und Feuerlöschplan der Schachtanlage Asse II, BfS-KZL 9A/62240000/GV/WF/0003/01, Asse-KZL 9A/65220000/GEH/DA/ER/0036/01, Stand 26.05.2016.
- [9] BfS, Anlage 1 zur Strahlenschutzordnung der Schachtanlage Asse II – Strahlenschutzbereiche, Verdachtsflächen und Einlagerungsbereiche in der Schachtanlage Asse II, BfS-KZL 9A/65210000/LRA/WA/0002/00, Asse-KZL 9A/65210000/01STS/LA/DE/0006/00, Stand 05.02.2014.
- [10] Asse-GmbH, Anlage 1 zur Strahlenschutzfachanweisung Organisation der Strahlenschutzüberwachung – Messstellenpläne mit Intervallen, BfS-KZL



Seite 3 zum Bescheid EÜ-9A 9160/2-620 vom 20.09.2016

9A/65230000/LRA/WA/0001/01, Asse-KZL 9A/65230000/01STS/LE/RP/0001/01, Stand 16.10.2012.

- [11] Asse-GmbH, STS-FAW-020 Routinemäßige Überwachung der Grubenwetter in der Schachanlage Asse II, BfS-KZL 9A/65153000/LG/BT/0003/01, Asse-KZL 9A/65151000/01STS/LG/DF/0001/01, Stand 10.01.2014.
- [12] Asse-GmbH, STS-FAW-012 Routinemessprogramm Oberflächenkontamination, BfS-KZL 9A/65230000/LE/E/0003/01, Asse-KZL 9A/65230000/01STS/LE/DA/0003/01, Stand 16.03.2012.
- [13] Asse-GmbH, Probeentnahmestellen zur routinemäßigen Überwachung von Salzlösungen auf Kontamination, BfS-KZL 9A/65240000/LE/JD/0002/06, Asse-KZL 9A/65230000/01STS/LE/RP/0003/06, Stand 14.06.2016.
- [14] Asse-GmbH, Bericht Ermittlung von Mindestvolumenströmen, BfS-KZL 9A/6224000/LBC/TK/0001/01, Asse-KZL 9A/62240000/WET/WA/BZ/0001/04, Stand 02.02.2016.
- [15] Asse-GmbH, Liste der WKP-Lüfter der Asse-GmbH mit Angabe der Mindestvolumenströme, BfS-KZ 9A/62240000/LBC/TK/0002/01, Asse-KZL 9A/62240000/WET/WA/LB/0001/02, Stand 03.02.2016.
- [16] Genehmigungsbescheid für die Schachanlage Asse II – Bescheid 1/2010 – für den Umgang mit radioaktiven Stoffen gem. § 7 StrlSchV des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU) vom 08.07.2010.





Seite 4 zum Bescheid EÜ-9A 9160/2-620 vom 20.09.2016

- [17] Genehmigungsbescheid für die Schachtanlage Asse II – Bescheid 1/2011 – für den Umgang mit Kernbrennstoffen gem. § 9 AtG des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU) vom 21.04.2011.
- [18] Vorgehen bei Änderungen – Schachtanlage Asse II – Qualitätsmanagement-Verfahrensanweisung QMV 04.3, BfS-KZL 9A/115200/CA/JH/0036/01, Stand 07.06.2011.
- [19] BfS/EÜ, Zustimmungsbescheid der EÜ (EÜ-9A 9160/2-300) zur Änderungsmitteilung Nr. 081/2012 vom 30.09.2013.
- [20] BfS/SE 6.1, E-Mail an BfE/EÜ, Betreff „Re: Schachtanlage Asse II: Zustimmungsentwurf zur MzÄ 020/2016“ vom 19.09.2016.

## **II. Auflagen**

1. Beginn und Ende der Arbeiten sind der Endlagerüberwachung (EÜ) rechtzeitig mitzuteilen.
2. Der Bericht Ermittlung von Mindestvolumenströmen [14] ist zu revidieren und der EÜ bis zum 31.12.2016 vorzulegen. Die dem Bericht anliegende Liste [15] ist unverzüglich zu aktualisieren und der EÜ vorzulegen.
3. Es ist sicherzustellen, dass die gemäß [14] ermittelten und in [15] aufgelisteten Mindestvolumenströme - unter Berücksichtigung der erforderlichen Änderungen (siehe Auflage 2) - auch nach dem gemäß [3, 5] vorgesehenen Abtrennen des Stranges der Radonbohrung südlich des T-Stückes am Bohrloch 382 auf der 725-m-Sohle und der Anpassung der Leistung der Lüfter der Radonbohrung eingehalten werden. Eine Überprüfung der



Seite 5 zum Bescheid EÜ-9A 9160/2-620 vom 20.09.2016

Mindestvolumenströme (mit Ausnahme des Hauptgrubenlüfters) ist unverzüglich nach dieser Trennung vorzunehmen. Innerhalb einer Woche nach dieser Überprüfung sind deren Ergebnisse der EÜ vorzulegen.

4. Die Unterlage „Anlage 1 zur Strahlenschutzordnung der Schachtanlage Asse II – Strahlenschutzbereiche, Verdachtsflächen und Einlagerungsbereiche in der Schachtanlage Asse II“ [9] ist nach Abschluss der Arbeiten innerhalb von 3 Monaten zu aktualisieren und der EÜ gemäß [18] vorzulegen.
5. Die Unterlagen „Anlage 1 zur Strahlenschutzfachanweisung Organisation der Strahlenschutzüberwachung – Messstellenpläne mit Intervallen“ [10], „STS-FAW-020 Routinemäßige Überwachung der Grubenwetter in der Schachtanlage Asse II“ [11] und „STS-FAW-012 Routinemessprogramm Oberflächenkontamination“ [12] sind nach Abschluss der Arbeiten innerhalb von 3 Monaten zu aktualisieren und der EÜ gemäß [18] vorzulegen.

### **III. Hinweise**

1. Ich weise darauf hin, dass eine MzÄ in sich selbst schlüssig und nachvollziehbar sein sollte. Auch wenn EÜ bereits weitere Vorgänge zur Thematik vorliegen oder Gespräche geführt wurden, müssen Änderungen in der MzÄ ausreichend dargestellt und dokumentiert werden.
2. Im Zuge der Revision von [11] ist auch der Wegfall der in [2] unter 2. genannten Messstellen RE750001 und TF750003 nachzuhalten.
3. Die in [3, 5] beschriebene, geplante Verfüllung des Wetterbohrloches 145 ist nicht Bestandteil des Sonderbetriebsplans Nr. 1/2016. Daher liegt zu dieser Maßnahme derzeit keine Zustimmung der EÜ im Rahmen eines Betriebsplans vor.





Seite 6 zum Bescheid EÜ-9A 9160/2-620 vom 20.09.2016

4. Auf geringfügige Mängel in der MzÄ wurde mit [4] hingewiesen. Diese stehen einer Zustimmung jedoch nicht entgegen.
5. Die vorliegende MzÄ wurde als Zustimmungsverfahren eingestuft. In der MzÄ werden aber auch Änderungen im Rahmen eines Kenntnisgabeverfahrens beschrieben. Ich weise darauf hin, dass eine MzÄ künftig keine unterschiedlichen Verfahrensarten enthalten sollte.
6. Die Unterlagen [7, 13] wurden im Zeitraum des Verfahrens revidiert. Daher kommt es bei den unter I. genannten Unterlagen zu Abweichungen zu den in [3] aufgeführten Revisionsständen.
7. Ich weise darauf hin, dass die aktualisierte Unterlage „Wetterführungs- und Feuerlöschplan der Schachanlage Asse II“ gemäß [8] der EÜ zum 01.02. bzw. 01.08. eines Jahres vorzulegen ist.
8. Ich weise darauf hin, dass die Unterlage „Probeentnahmestellen zur routinemäßigen Überwachung von Salzlösungen auf Kontamination“ [13] laut Auflage 3 aus [19] nach Änderungen auf den neuesten Stand zu bringen und der EÜ jeweils halbjährlich beginnen mit dem 01.01.2014 gemäß [18] vorzulegen ist.
9. Die Genehmigungsbehörde nach [16] ist gem. Kap.6.1.3 der QMV 04.3 [18] vom Genehmigungsinhaber über die Erteilung dieser Zustimmung zu informieren, eine Abschrift dieser Unterrichtung ist der EÜ zur Kenntnis zu geben.

#### **IV. Begründung**

Mit Schreiben [1] wurde die Zustimmung der EÜ zur Mitteilung zur Änderung 020/2016 „Änderung des Wetterführungs- und Feuerlöschplans durch die Verfüllung der 2. südlichen Richtstrecke nach Westen auf der 750-m-Sohle, dem Einkürzen der Radonbohrung bis zu 725-m-Sohle und Umlegen und Abmelden von





Seite 7 zum Bescheid EÜ-9A 9160/2-620 vom 20.09.2016

Messstellen in diesem Bereich sowie Überführung des Überwachungsbereiches in eine Verdachtsfläche“ beantragt.

Gemäß [3] soll die 2. südliche Richtstrecke nach Westen auf der 750-m-Sohle im Zuge der Vorsorge- und Stabilisierungsmaßnahmen verfüllt werden. Eine Bewetterung ist somit nicht mehr möglich. Die Radonbohrung soll südlich des T-Stückes am Bohrloch 382 auf der 725-m-Sohle bis in den jetzigen Ansaugbereich auf der 750-m-Sohle zurückgebaut werden. Die verbliebenen Anschlüsse der Radonbohrung, die ehemals Kammer 10 bewetterte, sollen ebenfalls zurückgebaut werden und das Wetterbohrloch 145 verfüllt werden.

Des Weiteren sollen die Salzlösungsmessstellen P750043 und P750044 miteinander verbunden und mittels einer Bohrung aus höheren Grubenbereichen bewirtschaftet werden. Auch die Messstellen P750042 und P750006 sollen aus höheren Grubenbereichen bewirtschaftet werden. Die Salzlösungsmessstellen P750045, P750124, P750125 und L750002 sollen entfallen.

Durch die Verfüllung ist es weiterhin nicht mehr möglich die Tritiummessstellen TF750005 und TF750003, die Luftstaubmessstelle A750002, die Radonmessstelle RE750001, die Ortsdosisleistungsmessstelle DL1 (MP-DL-750-06) sowie die Oberflächenkontaminationspunkte KD750014 und KD750015 weiter zu betreiben. Diese Messstellen sollen entfallen.

Die Änderung der Messstellen erfolgt im Rahmen eines Kenntnissgabeverfahrens, da es sich hierbei um die Überführung eines Ist-Zustandes in einen anderen Zustand und somit um eine Änderung des atom- bzw. strahlenschutzrechtlich genehmigten Umgangs mit radioaktiven Stoffen handelt. Es liegt keine Veränderung im Sinne der QMV 04.3 [18] vor, da der geplante Wegfall der Messstellen nicht den in der Genehmigungsurkunde festgelegten Umgang berührt.



Seite 8 zum Bescheid EÜ-9A 9160/2-620 vom 20.09.2016

Die Unterlagen [10, 11, 12, 13] müssen entsprechend angepasst werden. Sie sind Bestandteil des strahlenschutzrelevanten betrieblichen Regelwerkes der Schachanlage Asse II. Die Einreichung der Anpassung der Unterlagen soll nach [3] mit gesonderter Mitteilung zur Änderung erfolgen.

Der ausgewiesene Überwachungsbereich in der 2. südlichen Richtstrecke nach Westen soll gemäß [3] in eine Verdachtsfläche umgewidmet werden. Entsprechend muss die Anlage 1 zur Strahlenschutzordnung der Schachanlage Asse II [9] angepasst werden.

Weiterhin muss der Wetterführungs- und Feuerlöschplan [7] im Zuge der nächsten Revision angepasst werden. Gemäß Auflage 12 des Genehmigungsbescheides 1/2011 [17] ist der Wetterführungs- und Löschanlage Asse II dem atomrechtlichen Änderungsverfahren für Genehmigungsunterlagen zu unterziehen. Die Anlage 1 zum Wetterführungs- und Feuerlöschplan [8] konkretisiert dabei die Verfahrensart.

Es liegt daher auch eine Veränderung des atom- bzw. strahlenschutzrechtlich genehmigten Umgangs mit radioaktiven Stoffen im Sinne der QMV 04.3 [18] vor, weil der neue Zustand vom in der Genehmigungsunterlage festgelegten Umfang abweicht. Diese Veränderung stuft ich jedoch nicht als wesentlich ein.

Meine Prüfung hat ergeben, dass den beantragten Maßnahmen unter Auflagen zugestimmt werden kann.

Auflage 1 dient dazu, dass die Endlagerüberwachung über die laufenden Arbeiten informiert ist.

Aufgrund der beantragten Maßnahmen sind Änderungen in der Unterlage [14] sowie der zugehörigen Liste [15] erforderlich. Unter anderem reduziert sich der Wert des Mindestvolumenstroms für „Radonbohrung (gesamt)“ in [14] bzw. „Radonbohrung 1+2“ in [15], der Mindestvolumenstrom für die Bewetterung der 2.





Seite 9 zum Bescheid EÜ-9A 9160/2-620 vom 20.09.2016

südlichen Richtstrecke nach Westen auf der 750-m-Sohle entfällt. Daher ergeht Auflage 2.

Um sicherzustellen, dass die erforderlichen Mindestvolumenströme auch nach dem gemäß [3, 5] vorgesehenen Abtrennen des Stranges der Radonbohrung südlich des T-Stückes am Bohrloch 382 auf der 725-m-Sohle und der Anpassung der Leistung der Lüfter der Radonbohrung eingehalten werden, wird Auflage 3 erlassen.

Damit kein Zustand eintritt, der vom strahlenschutzrelevanten betrieblichen Regelwerk abweicht, müssen die Unterlagen „Anlage 1 zur Strahlenschutzordnung der Schachanlage Asse II – Strahlenschutzbereiche, Verdachtsflächen und Einlagerungsbereiche in der Schachanlage Asse II“ [9], „Anlage 1 zur Strahlenschutzfachanweisung Organisation der Strahlenschutzüberwachung – Messstellenpläne mit Intervallen“ [10], „STS-FAW-020 Routinemäßige Überwachung der Grubenwetter in der Schachanlage Asse II“ [11] und „STS-FAW-012 Routinemessprogramm Oberflächenkontamination“ [12] inhaltlich revidiert werden. Daher werden die Auflagen 4 und 5 erlassen.

Mit Schreiben [20] wurde betreiberseitig zum Entwurf dieses Zustimmungsbescheids Stellung genommen.

#### **V. Kosten**

Kosten wurden gem. § 1 Satz 2 AtKostV i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG in der bis zum 14. August 2013 geltenden Fassung nicht erhoben.

#### **VI. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit, c/o BMUB,





Seite 10 zum Bescheid EÜ-9A 9160/2-620 vom 20.09.2016

Köthener Str. 2-3, 10963 Berlin oder am zweiten Dienstsitz, Willy-Brandt-Straße  
5, 38226 Salzgitter erhoben werden.

Im Auftrag